



# HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 15.12.2021**

**Besetzung von Leitungspositionen und Funktionsstellen an hessischen Schulen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Stellenbesetzungsverfahren für Leitungspositionen und Funktionsstellen an Schulen können durch statusgleiche Versetzungen anderer Bewerberinnen und Bewerber abgebrochen werden. So wurde kürzlich am Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Büdingen ein Stellenbesetzungsverfahren abgebrochen, da laut Drucks. 20/6139 die statusgleiche Versetzung vorrangig behandelt wurde. Dem subjektiven Eindruck nach scheint das Kultusministerium von diesem Instrument verstärkt Gebrauch zu machen.

### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die Besetzung offener Stellen erfolgt im gesamten Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums mit hoher Priorität und so schnell wie möglich. Die Auswahlentscheidungen werden zügig getroffen und umgesetzt. Die Dauer eines Verfahrens ist jedoch nicht nur von Abstimmungsprozessen, sondern auch von Faktoren abhängig, die die zuständige Dienststelle beziehungsweise das Hessische Kultusministerium nicht beeinflussen können. Ergänzend wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/3833, verwiesen.

Die konkreten Gründe sowie weitere relevante Informationen bezüglich des Abbruchs eines Stellenbesetzungsverfahrens befinden sich in der jeweiligen Verfahrensakte. Dies gilt auch für elektronisch geführte Akten. Eine statistische Erfassung von Verfahrensabbrüchen ist aus diesem Grund nur mit einer Auswertung aller Verfahrensvorgänge und damit einhergehend mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Für die im Rahmen dieser Kleinen Anfrage erfolgte Auswertung von Verfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen in der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums wurde der Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE), der eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für Vorgänge wie die hier in Rede stehenden Stellenbesetzungsverfahren vorsieht, zugrunde gelegt, so dass der Auswertungszeitraum vom Stichtag 1. Januar 2017 bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 reicht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine zeitnahe Beantwortung der Fragestellungen nur für Schulleiterstellenbesetzungen möglich war, für die das Hessische Kultusministerium selbst zuständig ist – dies betrifft die Besoldungsgruppen A 15 und A 16. Eine Ermittlung der Anzahl an sonstigen Stellenbesetzungsverfahren mit Abbrüchen durch statusgleiche Versetzungen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums, zum Beispiel in den Staatlichen Schulämtern oder in der Hessischen Lehrkräfteakademie, oder bei Stellenbesetzungen in Schulen, für die die Staatlichen Schulämter zuständig sind, wäre aufgrund der sehr hohen Anzahl an Verfahren zur Besetzung dieser Stellen aller Besoldungsgruppen in Hessen und der notwendigen händischen Auswertung der einzelnen Vorgänge mit einem unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Normen liegen dem Vorrang der statusgleichen Versetzung vor der Neubesetzung durch andere Bewerberinnen und Bewerber zugrunde?

Die rechtliche Grundlage für die statusgleiche Versetzung ist § 26 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). Beamtinnen und Beamte können demnach „auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für das sie die Befähigung besitzen“.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Grundsatzurteil vom 3. Dezember 2014 entschieden, dass sich ein Auswahlverfahren erledigt, wenn sich der Dienstherr entschließt, das Statusamt oder den höherwertigen Dienstposten im Wege der Versetzung oder Umsetzung ämtergleich und folglich mit einer Beamtin oder einem Beamten zu besetzen, die beziehungsweise der bereits das höhere, dem betreffenden Dienstposten entsprechende Statusamt innehat.

Der Dienstherr ist im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG aufgrund seiner Organisationsgewalt frei, Statusämter oder bislang als höherwertig eingestufte Dienstposten ämtergleich zu besetzen. Dies gilt auch, wenn der Dienstherr bereits ein Auswahlverfahren eröffnet hat.

Frage 2. Besteht ein Ermessensspielraum bei der Genehmigung von Versetzungsanträgen im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums, der eine Fortsetzung des Stellenbesetzungsverfahrens trotz statusgleicher Versetzung ermöglicht?

Die Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung ist nach § 26 HBG eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn. Trifft er die Entscheidung, eine freie Stelle statusgleich zu besetzen, endet das Besetzungsverfahren mit der statusgleichen Versetzung, weil durch die statusgleiche Besetzung eine weitere Auswahlentscheidung nicht mehr möglich ist.

Frage 3. Wie viele Stellungsbesetzungsverfahren im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums wurden im Vergleich zu vollständig durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren seit 2014 durch statusgleiche Versetzungen abgebrochen? (Darstellung nach Jahr)

Frage 4. Wie viele der vorausgenannten statusgleichen Versetzungen im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums wurden nach abgebrochenen Stellenbesetzungsverfahren betrafen Frauen, wie viele Männer?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsamen beantwortet.

Durch die Besetzung einer offenen Stelle im Wege der statusgleichen Versetzung entfällt der Bezugspunkt der Auswahlentscheidung, weil die fragliche Stelle nach der Besetzung nicht mehr zur Verfügung steht. Insoweit hat sich das eröffnete Auswahlverfahren im Zuge der statusgleichen Besetzung erledigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers verwiesen.

Der nachfolgenden Aufzählung sind die Schulleiterstellenbesetzungsverfahren in der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen, die aufgrund einer Besetzung durch statusgleiche Versetzung als erledigt gelten:

- 2017: 3,
- 2018: 2,
- 2019: 3,
- 2020: 7,
- 2021: 3.

Die zuvor genannten statusgleichen Versetzungen betrafen sieben Frauen und elf Männer.

Frage 5. Inwiefern werden vor Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sowie der Beitrag der Bewerberinnen und Bewerber zur Schulentwicklung mit denen der/des zu Versetzenden verglichen?

Ein Leistungsvergleich zwischen verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern ist ausschließlich erforderlich, solange ein Auswahlverfahren durchgeführt wird. Der Dienstherr ist an die Maßstäbe aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) nicht mehr gebunden, wenn er sich nach erfolgter Ausschreibung dazu entschließt, den Dienstposten statusgleich zu vergeben. In diesem Fall findet die Vergabe eines Statusamtes oder eine hierauf vorwirkende Auswahlentscheidung durch die Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens nicht mehr statt, was im Einklang mit der gültigen Rechtsprechung steht. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Inwieweit kann bei Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums durch statusgleiche Versetzung dennoch die Einhaltung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans verfolgt werden?

Die Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Staatlichen Schulämter beinhalten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) unter anderem eine Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und der möglichen Beförderungen im Geltungsbereich des Plans. Dabei werden prozentuale Zielvorgaben für jeweils drei Jahre bezogen auf den Anteil bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, aufgestellt. Die statusgleichen Versetzungen sind Teil dieser Prozesse im Geschäftsbereich. Zudem wird auch im Fall einer statusgleichen Versetzung eine Stellungnahme

der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Abs. 4 HGIG sowie zum Widerspruchsrecht nach § 19 Abs. 1 HGIG eingeholt.

Frage 7. Wird die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an den berufsbegleitenden Qualifizierungsangeboten (QHS) bei statusgleichen Versetzungen im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums gewichtet, um die Gestaltung des digitalen Wandels voranzutreiben?

Bei der in der Fragestellung enthaltenen Abkürzung „QHS“ wird davon ausgegangen, dass damit das freiwillige Weiterbildungsangebot „Qualifizierung für Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen“ (QSH) gemeint ist. Im Übrigen ist der Dienstherr durch die Entscheidung, eine Stelle im Wege der statusgleichen Versetzung zu besetzen, nicht mehr an die Maßstäbe aus Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Da es zur Stellenbesetzung daher nicht mehr auf einen Leistungsvergleich zwischen verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern ankommt, in dessen Rahmen die Teilnahme an besonderen Qualifizierungsprogrammen berücksichtigt werden könnte, ist im Wege der statusgleichen Versetzung auch die erfolgreiche Teilnahme an QSH für die Besetzung von Leitungspositionen an hessischen Schulen keine zwingende Voraussetzung.

Frage 8. Wertet die Landesregierung den Abbruch von Stellenbesetzungsverfahren durch statusgleiche Versetzung im Geschäftsbereich des hessischen Kultusministeriums als erstrebenswert?

Die Entscheidung über die Verfahrensart zur Besetzung von Leitungspositionen an Schulen wird unter Berücksichtigung der Umstände und unter Abwägung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles im Sinne einer möglichst zeitnahen Besetzung entsprechender Stellen mit geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten getroffen. Daher gibt es weder eine Präferenz zugunsten offener Ausschreibungen noch zu statusgleichen Besetzungen.

Frage 9. Hat die Landesregierung seit 2014 Personen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums ermutigt, sich um eine statusgleiche Versetzung zu bemühen, obwohl bereits ein Stellenbesetzungsverfahren instruiert war?

Für Interessentinnen und Interessenten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich vor der Einreichung einer Bewerbung oder eines Versetzungsantrages in Eigeninitiative, beispielsweise mit der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin beziehungsweise dem schulfachlichen Aufsichtsbeamten des entsprechenden Staatlichen Schulamtes in Verbindung zu setzen. Auf Wunsch der Interessentin beziehungsweise des Interessenten kann anschließend ein Beratungsgespräch vereinbart werden.

Wiesbaden, 15. März 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**